

## **Satzung**

### **Nagel und Faden Geretsried Trägerverein für eine offene Werkstatt in Geretsried**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Nagel und Faden Geretsried“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Geretsried.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung und Integration sowie des Natur- und Unfallschutzes.
2. Der Verein fördert Handwerk, Kultur und Kunst. Er vermittelt traditionelle und moderne Fertigungs- und Kulturtechniken und ermöglicht deren nicht-kommerzielle Ausübung.
3. Der Verein schützt die Umwelt durch Förderung nachhaltiger Lebensstile, Anleitung zur Reparatur, Wieder- und Weiterverwendung.
4. Der Verein fördert die Unfallverhütung und den sicheren Umgang mit Werkzeug und Maschinen als integralen Teil seines Bildungsangebots. Er bietet darüber hinaus eine sichere Arbeitsumgebung für nicht-kommerzielle Zwecke.
5. Der Verein verwirklicht seine Zwecke im Besonderen durch Aufbau und Betrieb Offener Werkstätten sowie durch Kurse und Schulungen. Hierdurch wird zu Eigenarbeit angeregt und befähigt sowie die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität, sozialorientiertem Handeln und die Betätigung außerhalb traditioneller Rollenbilder gefördert. Ebenso wird langfristig zur Überwindung sozialer Isolation, Fremdenfeindlichkeit und umweltschädigenden Verhaltens beigetragen.
6. Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement durch die Unterstützung anderer gemeinnütziger oder wohltätiger Organisationen.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kurs- und Nutzungsgebühren, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalendermonats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
6. Im Fall nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Fördernde Mitgliedschaft**

1. Den Status eines fördernden Mitglieds erhält man durch Erwerb eines Ausweises. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Wahlen**

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
3. Die Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies bestimmen.
4. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den

höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 9 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung und Vorstand sind die Organe des Vereins.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einer ungeraden Anzahl und mindestens drei Personen. Diese werden von der in Präsenz oder online tagenden Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
6. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
- b. Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit,
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr,
- d. ggfs. Einsetzung einer Geschäftsführung (Geschäftsführer/in oder Leitungsteam) für die Durchführung der Aufgaben des Vereins sowie Abschluss und Kündigung entsprechender Anstellungsverträge,
- e. Erstellung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- f. Beratung der Geschäftsführung in konzeptionellen, finanziellen und organisatorischen Fragen,
- g. Beratung der Geschäftsführung bei der Personalplanung und
- h. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 12 Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

### **§ 13 Die Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Zweck der Satzung verpflichtet. Ihr Verhältnis zum Vorstand wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

3. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziff. 4 vertritt die Geschäftsführung den Verein im laufenden Geschäftsverkehr.
4. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:
  - a. Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung, soweit diese Gremien im Einzelfall keine abweichenden Entscheidungen treffen,
  - b. regelmäßige Information des Vorstands über die Lage des Vereins sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins,
  - c. Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsplans und Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichts und
  - d. Abschluss von Verträgen aller Art in dem in der Geschäftsanweisung festgelegten Rahmen.
5. Vorlagen der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung sind vorher dem Vorstand vorzutragen. Genauerer zu den Fristen regelt die Geschäftsanweisung.

#### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder dreißig ordentliche Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail mit einer Einladungsfrist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, ist der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese zu wählen. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der das Protokoll der Mitgliederversammlung aufnimmt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Sie wählt den Vorstand und beschließt über dessen Entlastung und nimmt den Kassenbericht entgegen. Der Kassenbericht ist von einem Kassenprüfer, der auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird und nicht dem Vorstand angehören darf, zu prüfen. Die Mitgliederversammlung hat außerdem folgende Aufgaben:
  - a. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - b. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung und
  - c. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht

ruht. Minderjährige sind mit Vollendung des 16. Lebensjahrs selbst stimmberechtigt.

### **§ 15 Protokolle**

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung vorher bekanntzugeben. Satzungsänderungen sind aufgrund von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich.

### **§ 17 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Vorschläge zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten und vom Vorstand in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Umweltschutz und/oder Kunst und Kultur mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Geretsried, den 27.02.2021